**T S V T A R P E. V.**

**Vertrag mit nebenberuflichen Übungsleitern \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_**

1. Übungsleitervertrag

2. zwischen dem Verein TSV Tarp e.V.,

vertreten durch den Vorstand      ,

im Folgenden Verein genannt,

und

Herrn/Frau:

geb. am:

Adresse:      ,

im Folgenden Auftragnehmer oder AN genannt.

3. Der Verein beschäftigt den AN als nebenberuflichen Übungsleiter für folgende Aufgaben:

Training und Betreuung der       Sparte

Training und Betreuung der       Sparte

4. Der AN besitzt nachfolgend bezeichnete Übungsleiterlizenz:

Lizenz:       wenn ja, bitte ergänzen:       nein

Nummer:

Austeller:

Ausstellungsdatum:

gültig bis:

Eine Kopie der Lizenz liegt diesem Vertrag als Anlage bei. Sofern für die Gültigkeit der Übungsleiterlizenz während des Vertragszeitraums Weiterbildungen erforderlich sind, wird sich der AN selbst um die Teilnahme kümmern und diese dem Verein unaufgefordert nachweisen. Eine etwaige Kostenübernahme durch den Verein bedarf der vorherigen Vereinbarung.

5. Beide Vertragsparteien gehen von insgesamt       Stunden Tätigkeit für den Verein pro Woche aus. Die Parteien sind sich darüber einig, dass Änderungen der Trainingszeiten oder eine Erweiterung der Stundenzahl im gegenseitigen Einvernehmen möglich sind.

Sofern eine geplante Tätigkeit wegen Erkrankung oder aus anderen Gründen ausfallen muss, hat der AN den zuständigen Spartenleiter unaufgefordert und unverzüglich zu informieren.

6. Der AN unterliegt dem Weisungsrecht des zuständigen Spartenleiters. Er ist bei der Ausübung seiner Tätigkeit frei und nicht in die Arbeitsorganisation des Vereins eingebunden. Er hat Vorgaben des Vereins insoweit zu beachten, als dies die ordnungsgemäße Vertragsdurchführung erfordert.

Zu seinen Pflichten gehört es insbesondere:

a) Sportanlagen, Unterrichtsräume und eingesetzte Trainingsgeräte vor Benutzung auf ordnungsgemäße Beschaffenheit und Eignung für den vorgesehenen Zweck zu überprüfen. Defekte oder ungeeignete Geräte oder Anlagen dürfen nicht verwendet werden.

b) Festgestellte oder verursachte Schäden an den Geräten bzw. an den Sportanlagen oder sonstigen Unterrichtsräumen und -mitteln umgehend dem Vorstand oder im Fall der Verhinderung einem Vertreter zu melden.

c) Rechtzeitig vor Beginn der Übungsstunden die Umkleideräume zu öffnen, für Ordnung in den benutzten Räumen zu sorgen sowie die Übungsräume und Sportanlagen nach Trainingsende ordnungsgemäß zu verschließen bzw. an den Verantwortlichen der nachfolgenden Gruppe zu übergeben.

d) Aufsichtspflichten hinsichtlich von ihm zu betreuenden Kindern und Jugendlichen einzuhalten.

e) Vereinbarte Übungszeiten einzuhalten und die Trainings unabhängig von der Beteiligung durchzuführen, sofern mindestens zwei Teilnehmer anwesend sind.

f) Bei persönlicher Verhinderung – gleich aus welchem Grund – unverzüglich den Vorstand zu verständigen und zu veranlassen, dass die Übungsstunden von einer geeigneten Vertretung geleitet werden. Steht eine solche nicht zur Verfügung, so ist der Vorstand hierüber ausdrücklich zu informieren.

g) Sicherzustellen, dass nur berechtigte Personen an den Übungsstunden teilnehmen.

h) Darauf zu achten, dass kein Teilnehmer durch die Teilnahme sportlich überfordert wird.

i) Die vom Vorstand verlangten Teilnehmer- und sonstigen Listen zu führen und den Vorgaben entsprechend abzugeben.

j) Dem Vorstand jeweils spätestens bis zum 5. des einem Quartal folgenden Monates eine Aufstellung über die abgehaltenen Übungsstunden zu übergeben.

k) An Fortbildungslehrgängen im erforderlichen Umfang teilzunehmen.

l) Den Vorstand unaufgefordert und unverzüglich über das Erlöschen der Übungsleiterlizenz zu informieren.

m) Bei seinen Tätigkeiten die Satzung des Vereins, die Vereinsgrundsätze und die Richtlinien und Ordnungen des Vereins zu beachten.

n) Sofern Sportanlagen nicht dem Verein gehören, die mit dem Eigentümer der Sportanlagen getroffenen Vereinbarungen zu beachten.

o) Alle Übungsstunden, die er übernommen hat, entsprechend den jeweils aktuellen Grundsätzen der Trainingslehre didaktisch einwandfrei durchzuführen.

p) Überprüfung von bestehenden Mitgliedschaften der teilnehmenden Sportler/innen vor jeder Sportstunde und die geführten Listen den Spartenleiter mit den Übungsleiterabrechnung einzureichen.

Sofern der AN sich zur Erfüllung der ihm übertragenen Aufgaben der Hilfe von Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen bedient (z. B. im Falle der Krankheitsvertretung), hat er deren fachliche Qualifikation zur Erfüllung des Vertrags zu gewährleisten und sicherzustellen, dass die Pflichten des AN aus diesem Vertrag erfüllt werden.

7. Der Vertrag beginnt am      . Er wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Er kann von beiden Seiten jeweils mit einer Frist von 2 Wochen zum Monatsende schriftlich beim Spartenleiter gekündigt werden. Daneben kann der Vertrag fristlos bei Vorliegen eines wichtigen Grunds innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntwerden des Grundes schriftlich gekündigt werden.

8. Die Tätigkeit des AN erfolgt ehrenamtlich, er erhält einen Aufwendungsersatz von       € je vereinbarter und als gegeben nachgewiesener Übungsstunde (max. 3.000 Euro/Jahr). Dieser ist jeweils mindestens quartalsweise nachträglich nach Einreichen des Stundennachweises fällig und wird auf das Konto des AN, IBAN-Nr.:

BIC:       Bank:      , überwiesen.

Dem AN ist bekannt, dass nur das für ihn zuständige Finanzamt verbindliche Auskunft darüber geben kann, ob er den sogenannten Übungsleiterfreibetrag gemäß § 3 Nr. 26 EStG in Anspruch nehmen kann.

Mit dem Aufwendungsersatz sind alle Kosten im Zusammenhang mit der Tätigkeit des AN abgegolten. Sofern der Verein Fahrkosten, Weiterbildungskosten oder sonstige Kosten (z. B. erforderliche Musik, Literatur) übernehmen soll, bedarf dies einer vorherigen Absprache. Die Erstattung solcher Kosten erfolgt ausnahmslos gegen Beleg.

9. Der AN wird seinen Erholungsurlaub und den evtl. erforderlichen Einsatz einer Vertretung mit dem Verein abstimmen.

10. Unfall- und Haftpflichtversicherungsschutz des Vereins besteht im Rahmen des Sportversicherungsvertrages des Landessportbundes/-verbandes. Der AN ist in diesen Rahmen versichert, wenn er Mitglied des Vereins ist.

11. Der AN darf auch für andere Vereine tätig werden. Er unterliegt insoweit keinen Ausschließlichkeitsbindungen oder Wettbewerbsverboten. Der AN wird den Verein jedoch über eine eventuelle weitere entgeltliche Beschäftigung, sei es haupt- oder nebenberuflich, zur Berechnung eventuell anfallender Sozialabgaben und Steuerbeträge informieren. Dasselbe gilt für den Fall, dass er bereits anderweitig den Übungsleiterfreibetrag von 3.000,00 Euro/Jahr (§ 3 Nr. 26 EStG) oder die Ehrenamtspauschale nach § 3 Nr. 26a EStG in Anspruch nimmt oder in Zukunft in Anspruch nehmen wird.

12. Nebenabreden bestehen nicht. Ergänzungen und Änderungen dieses Vertrags bedürfen der Schriftform. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrags ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, wird hierdurch die Rechtswirksamkeit des Vertrags im Übrigen nicht berührt. Die Vertragsparteien sind dann verpflichtet, anstatt der unwirksamen Regelung eine Regelung zu vereinbaren, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Regelung in zulässiger Weise am nächsten kommt.

13.

Ort, Datum:

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

Unterschrift Verein TSV Tarp e.V. Unterschrift Übungsleiter

**Übungsleiterpauschalerklärung**

Ich,      , bestätige, bei keinem anderen Verein die Übungsleiterpauschale

Nach § 3 Nr. 26 ESTG in Anspruch zu nehmen bzw. zu erhalten.

Sollte sich dies ändern, werde ich den Vereinsvorstand umgehend informieren.

Ort:

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

Datum:       Unterschrift Übungsleiter